

Rente > Hinzuerdienst

www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/01_allgemeines/03a_flexirentengesetz/00_flexirente_index_node.html

www.stmas.bayern.de/fibel/sf_h097.php

www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/allgemeine-informationen-rente-node.html

Broschüre Hinterbliebenenrente:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/hinterbliebenenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.html

Quelle Steuer:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/besteuerung-der-rente_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/besteuerung-der-rente_node.html)

Broschüre:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/verscherte_und_rentner_info_zum_steuerrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Das Wichtigste in Kürze

Bei allen Altersrenten darf seit 1.1.2023 unbegrenzt hinzuerdienst werden, die Rentenversicherung muss nicht mehr über die Aufnahme einer Tätigkeit informiert werden. Die Hinzuerdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung wurden deutlich erhöht, hier gilt nach wie vor die Informationspflicht. Bei Hinterbliebenenrenten wird Einkommen teilweise angerechnet. Hinzuerdienst ist, wie auch die Rente, steuerpflichtig.

Hinzuerdienst bei (vorgezogenen) Altersrenten

Bei Altersrenten gibt es seit 1.1.2023 keine Beschränkung des Hinzuerdienstes mehr. Das bezieht sich auf folgende Rentenarten:

- [Regelaltersrente](#)
- [Altersrente für langjährig Versicherte](#)
- [Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
- [Altersrente für Frauen](#)

Hinzuerdienst bei Teilrente

Für alle Altersrenten kann eine Auszahlung als Teilrente (10-99 %) beantragt werden. Auch neben einer Teilrente kann unbegrenzt hinzuerdienst werden. Der Hinzuerdienst neben einer Teilrente ist immer rentenversicherungspflichtig und erhöht damit später die Rente.

Näheres unter [Teilrente](#).

Bei einer Teilrente der **Regelaltersrente** gilt eine Besonderheit: Nicht nur der Hinzuerdienst erhöht die Rente, sondern es gibt zusätzlichen einen Zuschlag von monatlich 0,5 % auf die Rente, die noch nicht in Anspruch genommen wird.

Hinzuerdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung

Wer mit Arbeit zu einer Erwerbsminderungsrente etwas hinzuerdient, muss beachten: Die Arbeit sollte sich im Rahmen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit bewegen, sonst geht die Rentenversicherung davon aus, dass die Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente nicht mehr erfüllt sind.

Beispiel:

Frau Müller bekommt eine volle Erwerbsminderungsrente, weil die Rentenversicherung festgestellt hat, dass sie nur noch weniger als 3 Stunden am Tag arbeiten kann. Nun beginnt sie eine Arbeit mit 3 Stunden am Tag. Die Rentenversicherung entzieht ihr die Erwerbsminderungsrente, weil sie mit der Arbeit beweist, dass sie doch noch 3 Stunden pro Tag arbeiten kann.

Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#).

Davon abgesehen kann bis zur sog. Hinzuerdienstgrenze hinzuerdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Die Hinzuerdienstgrenze ist bei voller und teilweiser Rente unterschiedlich:

- Rente wegen **voller** [Erwerbsminderung](#): 2025 gilt eine Hinzuerdienstgrenze von jährlich 19.661,25 €. Sie wird jährlich automatisch angepasst.
- Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung: Die jährliche Hinzuerdienstgrenze wird vom Rentenversicherungsträger **individuell** berechnet. Sie beträgt jedoch 2025 mindestens 39.322,50 €.

Einkommen über der jeweiligen Hinzuerdienstgrenze wird zu 40 % angerechnet. Wenn der Anrechnungsbetrag so hoch ist wie die Erwerbsminderungsrente, wird gar keine Erwerbsminderungsrente mehr gezahlt.

na 1.1.

Volle EM-Rente: 3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße - § 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI

Teil EM_Rente: mindestens 6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße - § 96a Abs. 1c Nr. 1 SGB VI

Einkommen, das als Hinzuerdienst angerechnet wird

Bei **voller** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuerdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen
- [Verletztengeld](#) und [Übergangsgeld](#) der Unfallversicherung

Bei **teilweiser** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuerdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen

- Unter Umständen auch [Verletztengeld](#), [Übergangsgeld](#), [Krankengeld der Sozialen Entschädigung](#) oder [Krankengeld](#)
- [Pflegeunterstützungsgeld in der Pflegezeit](#)
- [Kurzarbeitergeld](#)
- [Arbeitslosengeld](#)

Einkommen, das nicht als Hinzuerdienst gilt

Nicht als Hinzuerdienst angerechnet werden z.B.:

- [Pflegegeld](#), das Pflegepersonen von Pflegebedürftigen erhalten.
- Entgelte, die Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Arbeitsplätzen erhalten.

Praxistipps

- Die Berechnung des Hinzuerdienstes bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente ist äußerst komplex. Die individuelle Höhe kann deshalb nur vom zuständigen [Rentenversicherungsträger](#) berechnet werden.
- In der Regel wird der Hinzuerdienst jährlich bestimmt.
- Änderungen werden ansonsten nur auf Antrag berücksichtigt, wenn sie Einfluss auf die Rentenhöhe haben und der Hinzuerdienst sich gleichzeitig um mindestens 10 % ändert.
- Seit 1.1.2024 können Personen, die Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen beziehen, ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erproben, ohne den Rentenanspruch zu gefährden. Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#), Punkt 5.3.

Hinzuerdienst bei Witwen/Witwer-Rente und Erziehungsrente

Bei der Witwen/Witwer-Rente oder Erziehungsrente darf im Sterbevierteljahr unbegrenzt hinzuerdienst werden. Danach wird Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 % auf die Rente angerechnet. Details zu den Freibeträgen finden Sie bei [Witwen/Witwer-Rente](#) und [Erziehungsrente](#).

Hinzuerdienst bei Waisenrente

Bei [Waisenrente](#) darf uneingeschränkt hinzuerdienst werden.

na:

Broschüre unten "Flexibel ..."

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0580.pdf?__blob=publicationFile&v=1 -- Da steht einiges zu Steuer und Rentenerhöhung durch Weiterarbeiten drin.
neuer § 96a, Abs. 5 = jährlich und Abs 7 = nur auf Antrag etc.

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig, es gibt aber einen individuell errechneten Rentenfreibetrag. Auch was in der Rente hinzuerdienst wird oder sonstige Einkünfte, z.B. Miete, sind steuerpflichtig.

Weitere Infos zur Besteuerung von Altersrenten unter [Altersrenten > Regelaltersrente](#) und in der Broschüre "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht", kostenloser Download unter

[> Suchbegriff "Steuerrecht" > Medien: Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht.](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Sozialversicherungsbeiträge bei Hinzuerdienst

Quelle:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzesexte/summa_summarum/e_paper_und_broschueren/broschueren/beitraege.pdf?__blob=publicationFile&v=7 ab Seite 21

Krankenversicherung bei Hinzuerdienst

Die meisten Menschen in Rente, auch bei vorgezogenen Altersrenten oder Erwerbsminderungsrente, sind in der Rentnerkrankenversicherung versichert. Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen. Bei Hinzuerdienst erhöht sich das Einkommen und also erhöht sich auch der Beitrag zur Krankenversicherung. Versicherte und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge auf den Hinzuerdienst.

Ausnahmen gibt es bei Minijobs neben der Rente, Näheres unter [Minijobs](#).

Näheres unter [Rentnerkrankenversicherung](#).

Pflegeversicherung bei Hinzuerdienst

Pflegeversicherungsbeiträge müssen Menschen in Altersrente voll selbst bezahlen. Wenn Sie allerdings Geld dazuverdienen, übernimmt der Arbeitgeber wie bei allen anderen Beschäftigten etwa die Hälfte des Beitrags.

Näheres zur gestaffelten Beitragshöhe unter [Pflegeversicherung](#).

Rentenversicherung

Hinzuerdienst ist bis zur Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig, bei Teilrente auch über die Regelaltersgrenze hinaus. Wer nach der Regelaltersgrenze eigentlich rentenversicherungsfrei ist, kann freiwillig Beiträge zahlen.

Arbeitgeber zahlen immer ihren Anteil zur Rentenversicherung (in der Regel die Hälfte), auch wenn Beschäftigte rentenversicherungsfrei sind.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen bei Hinzuerdienst bis zur Regelaltersgrenze an, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Menschen, die hinzuerdienken, beitragsfrei. Arbeitgeber müssen aber ihren Anteil weiterhin zahlen.

Praxistipps

- Die Deutsche Rentenversicherung informiert ausführlich über die Hinzuerdienstmöglichkeiten und die Möglichkeiten, die Rente zu erhöhen: durch Sonderzahlungen oder durch Arbeiten über die Altersgrenze hinaus in ihrer Broschüre "Flexibel in den Ruhestand" unter [> Über uns & Presse](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[> Broschüren > Broschüren zum Thema Rente.](#)

- Bei der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auch die Broschüre "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht", kostenloser Download unter [> Rente > In der Rente > Wie wird meine Rente besteuert.](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)
- Die Energiepreispauschale 2022 (300 €) muss als Einkommen bei der Steuererklärung angegeben werden.

Wer hilft weiter?

Frage zur Rente beantwortet der [Rentenversicherungsträger](#). Bei Fragen zur Steuer helfen das Finanzamt, Lohnsteuerhilfvereine und Steuerkanzleien.

Verwandte Links

[Minijobs Geringfügige Beschäftigung](#)

[Midijob](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

[Erziehungsrente](#)

[Waisenrente](#)

Rechtsgrundlagen: § 96a SGB VI - § 235 SGB VI